BEL II - 2006

Bundeseinheitliches Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen

> nach § 88 Abs. 1 SGB V

Vertrag über das Bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis nach § 88 Abs. 1 SGB V

Anlage 1:

Einleitende Bestimmungen zum BEL II – 2006

und

Leistungsbenennungen und Leistungsbeschreibungen des BEL II – 2006

Anlage 2:

Liste der Kurzbezeichnungen der einzelnen Leistungspositionen

gültig ab 1.4.2006

Vereinbarung über das Bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis nach § 88 Abs. 1 SGB V

Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (Bundesinnungsverband), Frankfurt am Main

-einerseits-

und

AOK-Bundesverband, Bonn
Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen
IKK-Bundesverband, Bergisch-Gladbach
Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel
Knappschaft, Bochum
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK), Siegburg
AEV Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg

-andererseits-

vereinbaren nach § 88 Abs. 1 SGB V

das Bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen mit Einleitenden Bestimmungen und Kurzbezeichnungen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das Bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen mit seinen Einleitenden Bestimmungen in seiner neugefassten Form (Anlage 1).

Kurzbezeichnungen

Die Parteien vereinbaren die zum Bundeseinheitlichen Verzeichnis erstellten Kurzbezeichnungen, wie sie für die Rechnungslegung gelten sollen (Anlage 2).

§ 3

Umsetzung

Beide Parteien treten dafür ein, dass die Vergütungen auf der Grundlage des Bundeseinheitlichen Verzeichnisses abrechnungsfähiger zahntechnischer Leistungen gemäß § 57 Abs. 2 SGB V und § 88 Abs. 2 SGB V zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen einerseits und den Innungsverbänden der Zahntechniker andererseits zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss dieses Vertrages vereinbart werden.

§ 4

Der von den beteiligten Verbänden und Körperschaften konstitutierte Gemeinsame Ausschuss hat die Aufgabe, grundlegende Fragen zur Auslegung des Vertragsinhaltes, insbesondere zu den notwendigen Abrechnungshinweisen, sowie offene Fragen des BEL II zu klären; er hat auch zahntechnische Weiterentwicklungen zu prüfen. Die gefassten Beschlüsse werden als Ergänzungen zu diesem Vertrag in der Form eines Gemeinsamen Rundschreibens von den Vertragspartnern veröffentlicht.

§ 5

Die Abrechnungsfähigkeit der in diesem Verzeichnis aufgeführten Leistungen richtet sich ausschließlich nach diesem Verzeichnis. Damit sind regional unterschiedliche Anwendungen durch die beteiligten Leistungserbringer, Körperschaften und Verbände ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Der Vertrag kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.2006, gekündigt werden.

Frankfurt am Main, Bonn, Essen, Bergisch Gladbach, Kassel, Bochum, Siegburg,

Datum 10.02.2006

Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen

AOK Bundesverband

Bundesverband der Betriebskrankenkassen

IKK-Bundesverband

Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen

Knappschaft

Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK)

AEV Arbeiter-Ersatzkassen-Verband

Einleitende Bestimmungen und Bundeseinheitliches Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen

Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (§ 88 Abs. 1 SGB V)

Einleitende Bestimmungen

- § 1 Das bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis gem. § 88 Abs. 1 Satz 1 SGB V bestimmt den Inhalt der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen, soweit die gewählte Versorgung mit Zahnersatz der Regelversorgung nach § 56 Abs. 2 SGB V entspricht, sowie Leistungen, die im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung und der Behandlung mit Aufbissbehelfen anfallen. Die Leistungen der einzelnen Gruppen des BEL II 2006 sind miteinander kompatibel, soweit die Erläuterungen in den Leistungspositionen dieses nicht ausschließen.
 - Das bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen Leistungen enthält Einzelleistungen, die entsprechend ihrer tatsächlich erbrachten Menge abrechnungsfähig sind, wenn nicht durch die Erläuterungen Anderweitiges geregelt ist.
- § 2 Leistungen für Kieferbruchbehandlungen, für Epithesen und für Resektionsprothesen, die nicht in diesem Verzeichnis aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- § 3 a Die in diesem Verzeichnis aufgeführten zahntechnischen Leistungen bei Implantatversorgungen gelten nur für Ausnahmeversorgungen nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SG V. 1
- § 3 b Für die Ausnahmefälle nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (BAnz 2005, S. 4094) bildet das BEL II 2006 nur für die dort gesondert gekennzeichneten Leistungen die Abrechnungsgrundlage.
 - Alle weiteren im Zusammenhang mit Implantaten erbrachten zahntechnischen Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- § 3 c Die in den §§ 3 a und 3 b enthaltenen Regelungen haben nur dann Bindungswirkung, wenn der Zahnarzt dem zahntechnischen Labor bei der Auftragsvergabe bestätigt, dass sich der Auftrag auf eine Ausnahmeindikation nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V (nach deren Vereinbarung) oder auf einen Ausnahmefall nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien bezieht.
- § 4 Neben den aufgeführten Leistungen können die Kosten für Sonderkunststoffe, Weichkunststoffe, edelmetallhaltige Dentallegierungen (nicht Lote), Konfektionsfertigteile, Implantate, Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente und künstlichen Zähne abgerechnet werden. Zu den Konfektionsfertigteilen gehören Geschiebe zur Brückenteilung, Kugelknopfanker auf Wurzelstiftkappen sowie im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlungen Schrauben, Schlösser, Röhrchen etc. Vorgefertigte Klammern, Labialbögen etc. sind keine Konfektionsfertigteile, sondern konfektionierte Hilfsteile (Halbfertigteile). Art, Menge und Preis sind in der Rechnung auszuweisen. Die konfektionierten Hilfsteile (Halbfertigteile) sind wie die übrigen Materialien mit den Vergütungen für die aufgeführten Leistungen abgegolten.
- § 5 Die Rechnung über die zahntechnische Leistung hat den kaufmännischen Grundsätzen der Vollständigkeit, Richtigkeit, Leistungsklarheit und Leistungswahrheit zu entsprechen und alle tatsächlich erbrachten Leistungen in <u>einer</u> Rechnung aufzuführen.
 - Bei der Herstellung zahntechnischer Leistungen innerhalb Deutschlands ist der Herstellungsort (z.B. Frankfurt/Main), außerhalb Deutschlands das Herstellungsland (z.B. Frankreich) anzugeben.

6

¹ Die Vertragspartner verpflichten sich, die Verhandlungen zur Aufnahme zahntechnischer Leistungen für Ausnahmeversorgungen nach 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V unverzüglich weiterzuführen.

- § 6 Zahntechnische Leistungen, die in einer Leistungsposition dieses Verzeichnisses zusammengefasst sind, dürfen nur von einem Laboratorium erbracht werden, außer in Ausnahmefällen (z.B. bei der Mängelbeseitigung).
- § 7 Fremdleistungen dürfen nicht als Eigenleistungen ausgewiesen werden. Werden Fremdleistungen (auch Teilleistungen) abgerechnet, so ist eine Kopie der Originalbelege der herstellenden zahntechnischen Laboratorien den Abrechnungen beizufügen. Bei der Erstellung der Rechnung ist mindestens die Kurzbezeichnung der einzelnen Leistung gemäß Anlage 2 zum bundeseinheitlichen Leistungsverzeichnis anzugeben.
- § 8 Wird eine zahntechnische Einzelanfertigung arbeitsteilig durch mehrere Laboratorien gefertigt, sind für die Abrechnung die Preise des Vertragsgebietes im Geltungsbereich des SGB V maßgebend, in dem das jeweilige, die (Teil-) Leistung herstellende Labor seinen Sitz hat.
 - Hat ein zahntechnisches Labor seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des SGB V, so sind seine zahntechnischen Leistungen nur dann abrechnungsfähig, wenn sich die Preise an den dort ortsüblichen Preisen orientieren.
- § 9 Für Sonderanfertigungen hat der Hersteller eine Erklärung nach Nummer 2.1 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG (Konformitätserklärung) in der jeweils geltenden Fassung auszustellen und den zahntechnischen Sonderanfertigungen bei der Abgabe der Rechnung eine Kopie beizufügen. Er hat die Dokumentation nach Nummer 3.1 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG zu erstellen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung der hergestellten Medizinprodukte mit dieser Dokumentation zu gewährleisten. Erklärung und Dokumentation sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren (vgl. hierzu § 6 Abs. 5 MPV).
- § 10 Die Vertragsparteien bilden einen "Gemeinsamen Ausschuss", der zur Wahrung der bundeseinheitlichen Anwendung die Auslegung der jeweiligen Leistungsinhalte und Fragen der Abrechenbarkeit übernimmt.

Die KZBV ist hierbei ins Benehmen zu setzen.

Seine Entscheidungen werden in Form von Gemeinsamen Rundschreiben veröffentlicht. Sie sind nach ihrer Veröffentlichung für die Beteiligten bei der Verordnung, Herstellung und Abrechnung in der vertragszahnärztlichen Versorgung bindend.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modell	001 0

001 0 Modell

Erläuterungen

Hierunter ist das Modell aus Hartgips oder Superhartgips abzurechnen. Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zusätzlich zur Pos. 001 die Pos. 002 "Verwendung von Kunststoff" abzurechnen.

Für das Erstellen von Arbeitsmodellen ist die L-Nr. 002 1 "Doublieren" bis auf die in den Erläuterungen aufgeführten Ausnahmefälle nicht abrechenbar.

Zur Abrechnung von "Gipskonter" bzw. "Gipsschlüssel" als zweites Modell sowie zur Abrechnung von Kontrollmodellen:

Die Abrechnung eines Modells ist nach der L-Nr. 001 für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle. Auf den Sachverhalt, dass das BEL II ein Verzeichnis von Einzelleistungen ist, die entsprechend ihrer erbrachten Menge abrechnungsfähig sind, wenn nicht durch die Erläuterungen Anderweitiges geregelt ist, wird an dieser Stelle verwiesen.

Zur Interpretation des Modells wird festgestellt:

"Der Begriff 'Gipskonter' bzw. 'Gipsschlüssel' stellt nur eine andere Bezeichnung für das dar, was unter der L-Nr. 001 als 'Modell' fachlich umfassend korrekt bezeichnet wird. Bereits bei der Erstellung des **BEL I** ist man übereingekommen, das ehemalige 'Okklusionsmodell', bestehend aus Modell und verschlüsseltem Gipskonter, in zwei Modelle zu übertragen, da in der überwiegenden Mehrzahl der Vertragsgebiete der Preis für ein Okklusionsmodell doppelt so hoch war wie ein einfaches Modell. Dieser besonderen Situation wurde bereits bei der Umsetzung in das BEL I entsprochen; hieran hat sich auch im Zuge der Erstellung des **BEL II** nichts geändert."

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modell bei Implantatversorgung	001 8

001 8 Modell bei Implantatversorgung

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

Hierunter ist das Modell aus Hartgips oder Superhartgips abzurechnen.

Zur Abrechnung von "Gipskonter" bzw. "Gipsschlüssel" als zweites Modell sowie zur Abrechnung von Kontrollmodellen:

Die Abrechnung eines Modells ist nach der L-Nr. 001 für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle. Auf den Sachverhalt, dass das BEL II ein Verzeichnis von Einzelleistungen ist, die entsprechend ihrer erbrachten Menge abrechnungsfähig sind, wenn nicht durch die Erläuterungen Anderweitiges geregelt ist, wird an dieser Stelle verwiesen.

Zur Interpretation des Modells wird festgestellt:

"Der Begriff 'Gipskonter' bzw. 'Gipsschlüssel' stellt nur eine andere Bezeichnung für das dar, was unter der L-Nr. 001 als 'Modell' fachlich umfassend korrekt bezeichnet wird. Bereits bei der Erstellung des **BEL I** ist man übereingekommen, das ehemalige 'Okklusionsmodell', bestehend aus Modell und verschlüsseltem Gipskonter, in zwei Modelle zu übertragen, da in der überwiegenden Mehrzahl der Vertragsgebiete der Preis für ein Okklusionsmodell doppelt so hoch war wie ein einfaches Modell. Dieser besonderen Situation wurde bereits bei der Umsetzung in das BEL I entsprochen; hieran hat sich auch im Zuge der Erstellung des **BEL II** nichts geändert."

Leistungsinhalt	L-Nr.
Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung	002 1

002 1 Doublieren

Erläuterungen

Die L-Nr. 002 1 ist für Modell für Bissführungsplatte, Kralle, Kappe, eine abnehmbare Schiene über mehr als drei Zähne, Set-up-Modell, Crozat-Modell sowie auf Anweisung des Zahnarztes bei medizinischer Indikation, z. B. bei Krankenhausaufenthalt, Kieferverletzung oder Kieferklemme abrechenbar.

Nicht abrechenbar bei Duplikatmodell aus Einbettmasse.

Das nach dem Doublieren gewonnene Modell ist gesondert abrechenbar. Für das Erstellen von Arbeitsmodellen ist die L-Nr. 002 1 "Doublieren" bis auf die in den Erläuterungen aufgeführten Ausnahmefälle nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung	002 2
- Platzhalter in Abdruck einfügen	

Kurztext laut Anlage 2

002 2 Platzhalter einfügen

Erläuterungen

Einschließlich Retentionen, Lötung(en) oder Verbindung(en).

Nur abrechenbar bei Neuanfertigung oder Wiederherstellung eines kombinierten Zahnersatzes, sowie bei einer geteilten Brücke, wenn das Primärteil im Mund vorhanden ist.

Als Konfektionsteil ist der Platzhalter gesondert abrechenbar; in diesen Fällen ist für das ggfs. erforderliche Anbringen einer Retention an den Platzhalter die L-Nr. 803 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung - Verwendung von Kunststoff	002 3

002 3 Verwendung von Kunststoff

Erläuterungen

Z. B. bei Verbleib eines individuellen Primärteiles im Munde des Patienten.

Zur besonderen Darstellung der Zahnfleischpartien abrechenbar je Modell, je Frontund/oder Seitenzahngebiet.

Nicht abrechenbar für Kunststoffstümpfe.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Weitere Maßnahme zur Modellherstellung - Galvanisieren oder Metallisieren	002 4

Kurztext laut Anlage 2

002 4 Galvanisieren

Erläuterungen

Einmal je Abdruck, auch bei mehreren Stümpfen in einem Abdruck; nicht für das Lackieren abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Set-up je Segment	003 0

003 0 Set-up

Erläuterungen

Nur für KFO.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modell zur Stumpfherstellung - Sägemodell	005 1

Kurztext laut Anlage 2

005 1 Sägemodell

Erläuterungen

Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L.-Nr. 005 1 die L.-Nr. 002 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modell zur Stumpfherstellung - Einzelstumpfmodell	005 2

Kurztext laut Anlage 2

005 2 Einzelstumpfmodell

Erläuterungen

Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L.-Nr. 005 2 die L.-Nr. 002 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modell zur Stumpfherstellung - Modell nach Überabdruck	005 3

005 3 Modell nach Überabdruck

Erläuterungen

Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L.-Nr. 005 3 die L.-Nr. 002 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modell zur Stumpfherstellung - Set-up-Modell	005 4

Kurztext laut Anlage 2

005 4 Set-up-Modell

<u>Erläuterungen</u>

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modell zur Stumpfherstellung - Fräsmodell	005 5

Kurztext laut Anlage 2

005 5 Fräsmodell

<u>Erläuterungen</u>

Die L.-Nr. 005 5 ist einmal je Kiefer abrechenbar, unabhängig davon, wieviele Fräsungen in dem jeweiligen Kiefer anfallen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zahnkranz	006 0

006 0 Zahnkranz

Erläuterungen

Die L-Nr. 006 0 ist nicht durch das gewerbliche Labor abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zahnkranz sockeln	007 0

Kurztext laut Anlage 2

007 0 Zahnkranz sockeln

Erläuterungen

Die L-Nr. 007 0 ist als Ergänzung des angelieferten Zahnkranzes zum Sägemodell/Einzelstumpf- oder Set-up-Modell nur durch das gewerbliche Labor abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Fixieren der Bisslage - Modellpaar trimmen	011 1

Kurztext laut Anlage 2

011 1 Modellpaar trimmen

Erläuterungen

Die L-Nr. 011 1 ist nur bei KFO abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Fixieren der Bisslage/ - Einstellen in Fixator	011 2

011 2 Fixator

Erläuterungen

Die L-Nr. 011 2 ist nur bei KFO-Geräten mit Gegenkieferbeziehung abrechenbar.

Die L-Nr. 011 2 ist bei Anfertigung von Zahnersatz nur abrechenbar zur Herstellung von okklusionsbezogenen Bissregistrierhilfen nach Vorbissnahme.

Für die Herstellung von definitivem Zahnersatz reicht die Verwendung des Fixators nicht aus.

Bei Wiederherstellungen (nicht bei Sprung- oder Bruchreparatur) ist die Position "Einstellen in Fixator" abrechenbar, nicht jedoch neben der L-Nr. 012 "Einstellen in Mittelwertartikulator".

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einstellen in Mittelwertartikulator	012 0

Kurztext laut Anlage 2

012 0 Mittelwertartikulator

Erläuterungen

Der Artikulator muss Lateral-, Protrusions- und Öffnungsbewegungen zulassen.

Die L-Nr. 012 0 ist nur abrechenbar, wenn die Modelle die gesamten Kieferverhältnisse wiedergeben und nur einmal je Fall, außer wenn der Zahnarzt einen neuen Abdruck oder Biss nehmen musste.

Die L-Nr. 012 0 ist nicht abrechenbar, wenn der gefertigte oder wiederhergestellte Zahnersatz oder das KFO-Gerät eine Berücksichtigung der Lateral- und Protrusionsbewegung nicht erfordert, wie z.B. bei den L-Nrn. 032, 104, 808.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einstellen in Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung	012 8

012 8 Mittelwertartikulator bei Implantatv.

<u>Erläuterungen</u>

Abrechenbar für eine Versorgung nur nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

Der Artikulator muss Lateral-, Protrusions- und Öffnungsbewegungen zulassen.

Die L-Nr. 012 8 ist nur abrechenbar, wenn die Modelle die gesamten Kieferverhältnisse wiedergeben und nur einmal je Fall, außer wenn der Zahnarzt einen neuen Abdruck oder Biss nehmen musste.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Modellpaar sockeln	013 0

Kurztext laut Anlage 2

013 0 Modellpaar sockeln

Erläuterungen

Dreidimensional orientiert.

Die L-Nr. 013 0 ist nur bei KFO abrechenbar.

Die L-Nr. 011 1 ist neben der L-Nr. 013 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus thermoplastischem Material mit Bisswall aus Wachs für Vorbissnahme	020 1

020 1 Basis für Vorbissnahme

Erläuterungen

Z. B. für Stützstiftregistrierung.

Bei definitivem Zahnersatz ist die L-Nr. 020 1 nicht abrechenbar.

Basis aus thermoplastischem Material mit Bisswall aus Wachs für Konstruktionsbissnahme	020 2

Kurztext laut Anlage 2

020 2 Basis für Konstruktionsbiss

Erläuterungen

Die L-Nr. 020 2 ist nur bei KFO abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus Autopolymerisat (ohne Bisswall) - Individueller Löffel	021 1

021 1 Individueller Löffel

Erläuterungen

Die L-Nr. 021 1 ist je Basis einmal abrechenbar.

Das Doppelabdruckverfahren mit einem Konfektionslöffel erfüllt nicht den Leistungsinhalt dieser Postition.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus Autopolymerisat (ohne Bisswall) - Funktionslöffel	021 2

Kurztext laut Anlage 2

021 2 Funktionslöffel

<u>Erläuterungen</u>

Die L-Nr. 021 2 ist je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus Autopolymerisat (ohne Bisswall)	021 3
- für Bissregistrierung	

Kurztext laut Anlage 2

021 3 Basis für Bissregistrierung

Erläuterungen

Die L-Nr. 021 3 ist je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.	1
Basis aus Autopolymerisat (ohne Bisswall) - für Stützstiftregistrierung	021 4	

021 4 Basis für Stützstiftregistrierung

Erläuterungen

Die L-Nr. 021 4 ist je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus Autopolymerisat - für Aufstellung	021 5

Kurztext laut Anlage 2

021 5 Basis für Aufstellung

<u>Erläuterungen</u>

Die L-Nr. 021 5 ist je Basis einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 021 5 ist abrechenbar für eine Basis aus Kunststoff für eine Aufstellung, jedoch nur für eine Total- oder Cover-denture-Prothese, nicht für eine Aufstellung mit nachfolgender Übertragung auf Metallbasis.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus Autopolymerisat (ohne Bisswall) - für Bissregistrierung bei Implantatversorgung	021 6

021 6 Basis für Bissregistr. bei Implantatv.

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

Die L-Nr. 021 6 ist je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis aus Autopolymerisat - für Aufstellung bei Implantatversorgung	021 8

Kurztext laut Anlage 2

021 8 Basis für Aufstellung bei Implantatv.

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

Die L-Nr. 021 8 ist je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Bisswall	022 0

022 0 Bisswall

<u>Erläuterungen</u>

Bisswall aus Wachs oder Kunststoff auf Basis aus Autopolymerisat oder Metall aufbringen. Der Bisswall ergänzt eine Basis aus Autopolymerisat oder Prothese aus Kunststoff oder Metall zur Bissregistrierhilfe.

Die L-Nr. 022 0 ist je Basis einmal abrechenbar.

Bei Stützstiftregistrierung ist die L-Nr. 022 0 "Bisswall" für die Stützstiftregistrierung nur einmal je Behandlungsfall abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Bisswall bei Implantatversorgung	022 8

Kurztext laut Anlage 2

022 8 Bisswall bei Implantatversorgung

<u>Erläuterungen</u>

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

Bisswall aus Wachs oder Kunststoff auf Basis aus Autopolymerisat oder Metall aufbringen. Der Bisswall ergänzt eine Basis aus Autopolymerisat oder Prothese aus Kunststoff oder Metall zur Bissregistrierhilfe.

Die L-Nr. 022 8 ist je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Registrierplatte und -stift auf Basen für Stützstiftregistrierung	023 0

023 0 Registrierplatte und -stift auf Basen

<u>Erläuterungen</u>

Die L-Nr. 023 0 ist für das Anbringen der Registrierplatte und des Registrierstiftes auf die Basen für den Ober- und Unterkiefer zuzüglich Materialkosten abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Übertragungskappe aus Kunststoff oder Metall	024 0

Kurztext laut Anlage 2

024 0 Übertragungskappe

Erläuterungen

Die L-Nr. 024 0 ist nur einmal je Zahn abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Provisorische Krone oder	031 0
provisorisches Brückenglied	

Kurztext laut Anlage 2

031 0 Provisorische Krone

Erläuterungen

Ggf. einschließlich Säge- oder Einzelstumpf.

Die L-Nr. 031 0 ist auch bei einer provisorischen Stiftkrone, einschließlich Verbindung(en) abrechenbar. Bei der Verwendung vorgefertigter Teile ist die L-Nr. 031 0 nicht abrechenbar.

Neben der L-Nr. 031 0 ist die L-Nr. 032 0 nicht für dieselbe Leistung abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Formteil	032 0

032 0 Formteil

Erläuterungen

Tiefgezogen, für provisorische Brücke und ab drei provisorischen Einzelkronen, im Verband.

Die L-Nr. 032 0 ist nur einmal je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet abrechenbar.

Neben der L-Nr. 032 0 ist die L-Nr. 031 0 nicht für dieselbe Leistung abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Wurzelstiftkappe	101 3

101 3 Wurzelstiftkappe

Erläuterungen

Einschließlich Sägestumpf/Einzelstumpf, Lötung(en) und Verbindung(en).

Die L-Nr. 101 3 ist nur als Träger eines Kugelknopfankers abrechenbar. Das Anbringen des Kugelknopfankers wird nach der L.-Nr. 134 3 abgerechnet.

Neben der L-Nr. 101 3 ist die L-Nr. 105 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vollkrone, Metall	102 1

Kurztext laut Anlage 2

102 1 Vollkrone/ Metall

Erläuterungen

Einschließlich Sägestumpf/Einzelstumpf, Lötung(en) und Verbindung(en).

Leistungsinhalt	L-Nr.
Teilkrone, Metall	102 2

Kurztext laut Anlage 2

102 2 Teilkrone

Erläuterungen

Einschließlich Sägestumpf/Einzelstumpf, Lötung(en) und Verbindung(en).

Verblendungen nach den L-Nrn. 160 0, 162 0 und 164 0 sind neben der L-Nr. 102 2 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr
Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel	102 3

102 3 Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel

<u>Erläuterungen</u>

Einschließlich Sägestumpf/Einzelstumpf, Lötung(en) und Verbindung(en).

Die L-Nr. 102 3 ist je Flügel einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 155 0 Konditionierung ist nach gesondertem Auftrag des Zahnarztes abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Krone für vestibuläre Verblendung	102 4

Kurztext laut Anlage 2

102 4 Krone für vestibuläre Verblendung

Erläuterungen

Einschließlich Sägestumpf/Einzelstumpf, Lötung(en) und Verbindung(en).

Die L-Nr. 102 4 ist im Zusammenhang mit einer Verblendung aus Kunststoff, Komposite oder Keramik abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung	102 6

Kurztext laut Anlage 2

102 6 Vollkrone/Metall bei Implantatv.

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

Leistungsinhalt	L-Nr.
Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung	102 8

102 8 Krone f. vestib. Verbl. bei Implantatv.

<u>Erläuterungen</u>

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

Die L-Nr. 102 8 ist im Zusammenhang mit einer Verblendung aus Kunststoff, Komposite oder Keramik abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Weitere Maßnahmen bei Krone/Brückenglied:	103 1
Vorbereiten einer Krone/eines Brückengliedes zur	
Aufnahme einer Halte- und/oder Stützvorrichtung	
oder eines Metallbasisteiles mit Stützfunktion	

Kurztext laut Anlage 2

103 1 Vorbereiten Krone

Erläuterungen

Ggfs. einschließlich Einzelstumpf.

Die L-Nr. 103 1 ist für das Vorbereiten einer neu zu fertigenden Krone oder eines Brückengliedes für eine Halte- und/oder Stützvorrichtung abrechenbar.

Die L-Nr. 103 1 ist nur einmal je Krone/Brückenglied abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Weitere Maßnahme bei Krone/Brückenglied:	103 2
Krone/Brückenglied in vorhandene Halte- und/oder	
Stützvorrichtung oder in ein vorhandenes	
Metallbasisteil mit Stützfunktion einarbeiten	

103 2 Krone einarbeiten

Erläuterungen

Ggfs. einschließlich Einzelstumpf.

Die Leistungen der L-Nr. 103 "Vorbereiten einer Krone/eines Brückengliedes "... und "Krone/Brückenglied in vorhandene Halte- und Stützvorrichtung..." sind bei derselben Krone/demselben Brückenglied nicht nebeneinander abrechenbar.

Die L-Nr. 103 2 ist einmal je Krone/Brückenglied für das Einarbeiten einer Krone oder eines Brückengliedes in eine bereits vorhandene Halte- und/oder Abstützvorrichtung abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Weitere Maßnahme bei Krone/Brückenglied:	103 3
Stiftaufbau in vorhandene Krone einarbeiten	

Kurztext laut Anlage 2

103 3 Stiftaufbau einarbeiten

Erläuterungen

Ggfs. einschließlich Einzelstumpf.

Die L-Nr. 103 3 ist für das nachträgliche Einarbeiten eines Stiftaufbaus in eine vorhandene Krone abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Angelieferte Modellation für Stiftaufbau gießen	104 0

104 0 Modellation gießen

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
Stiftaufbau	105 0

Kurztext laut Anlage 2

105 0 Stiftaufbau

Erläuterungen

Einschließlich Säge- oder Einzelstumpf.

Die L-Nr. 105 0 ist nicht zusätzlich zur L-Nr. 101 3 "Wurzelstiftkappe" abrechenbar.

Die L-Nr. 105 0 ist nicht abrechenbar, wenn Stiftaufbau und Krone im Ein-Stück-Gussverfahren gefertigt werden.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Brückenglied, Metall	110 0

110 0 Brückenglied

<u>Erläuterungen</u>

Auch für Verblendung.

Die L-Nr. 110 0 ist je tatsächlich gefertigte Zahneinheit einschließlich Lötung(en) oder Verbindung(en) abrechenbar.

Die L-Nr. 110 0 ist auch im Zusammenhang mit einer Verblendung aus Kunststoff, Komposite oder Keramik abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Teleskopierende Krone	120 0

Kurztext laut Anlage 2

120 0 Teleskopierende Krone

Erläuterungen

Einschließlich Säge- oder Einzelstumpf aus Superhartgips, Kunststoff oder ähnlichem Material/Einzelstumpf aus Metall, einschließlich Retention(en), Lötung(en) oder Verbindung(en).

Die L-Nr. 120 0 enthält:

Primär- und Sekundärteil bei Teleskop- oder Konuskrone (Sekundärteil auch für Verblendung), Fräsung und Einarbeiten.

Die L-Nr. 120 0 ist auch abrechenbar für ein Ausgleichsteleskop, welches der Überwindung der Konvergenz oder Divergenz der Brückenpfeiler dient.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Teleskopierende Primär- oder Sekundärkrone	120 1

120 1 Tel. Primär- o. Sekundärkrone

<u>Erläuterungen</u>

Einschließlich Säge- oder Einzelstumpf aus Superhartgips, Kunststoff oder ähnlichem Material/Einzelstumpf aus Metall, einschließlich Retention(en), Lötung(en) oder Verbindung(en).

Die L-Nr. 120 1 enthält:

Neuanfertigung eines Primär- oder Sekundärteils bei Teleskop- oder Konuskrone (Sekundärteil auch für Verblendung), Fräsung und Einarbeiten.

Die L-Nr. 120 1 ist auch abrechenbar für ein Ausgleichsteleskop, welches der Überwindung der Konvergenz oder Divergenz der Brückenpfeiler dient. Wird nur die Primär- oder Sekundärkrone neu gefertigt, so sind hierfür 2/3 der Vergütung der L-Nr. 120 0 abrechenbar, jedoch nicht die L-Nrn. 801/802.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Individuelle Verbindungsvorrichtung - Individuelles Geschiebe	133 1

Kurztext laut Anlage 2

133 1 Individuelles Geschiebe

<u>Erläuterungen</u>

Einschließlich Einzelstumpf.

Einschließlich Fräsung, Lötung(en), Verbindung(en), Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils.

Die L-Nr. 133 1 ist für jedwede Art von individuell gefertigten Geschieben abrechenbar.

Die L-Nr. 133 1 ist nur bei geteilten Brücken abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Konfektionierte Verbindungsvorrichtung einarbeiten - Geschiebe	134 1

134 1 Konfektions-Geschiebe

Erläuterungen

Einschließlich Lötung(en), Verbindung(en), Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils.

Die L-Nr. 134 1 ist nur bei geteilter Brücke abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Konfektionierte Verbindungsvorrichtung einarbeiten - Anker	134 3

Kurztext laut Anlage 2

134 3 Konfektions-Anker

Erläuterungen

Einschließlich Lötung(en), Verbindung(en), Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils.

Die L-Nr. 134 3 ist für das Einarbeiten des Knopfankers auf die Wurzelstiftkappe nach L-Nr. 101 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Konfektionierte Verbindungsvorrichtung einarbeiten -Anker - Primär- oder Sekundärteil	134 7

134 7 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker

Erläuterungen

Einschließlich Lötung(en), Verbindung(en), Einarbeiten des Primär- oder Sekundärteils.

Wird nur das Primär- oder Sekundärteil der konfektionierten Verbindungsvorrichtung neu gefertigt, so sind hierfür 2/3 der Vergütung der L-Nr. 134 3 abrechenbar, jedoch nicht die L-Nrn. 801/802.

Die L-Nr. 134 7 ist für das Einarbeiten des Knopfankers auf die Wurzelstiftkappe nach L-Nr. 101 3 oder das Einarbeiten in die Prothese abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Wiederbefestigen eines Sekundärteiles	134 9

Kurztext laut Anlage 2

134 9 Wiederbef, Sek.-Teil

Erläuterungen

Einschließlich Einzelstumpf.

Einschließlich Fräsung, Lötung(en), Verbindung(en), Einarbeiten des Sekundärteils.

Die L-Nr. 134 9 ist für das Wiederbefestigen des Sekundärteils einer teleskopierenden Krone, eines Sekundärteiles eines Kugelknopfankers oder eines konfektionierten oder individuellen Geschiebes bei geteilter Brücke abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Gefrästes Lager für Schubverteilungsarm	136 0

136 0 Gefrästes Lager

Erläuterungen

Einschließlich Einzelstumpf.

Die L-Nr. 136 0 ist nur bei herausnehmbaren Zahnersatz abrechenbar.

Das Lager für Auflage ist unter der L-Nr. 103 1 abrechenbar.

Die Abrechnung der L-Nr. 136 0 setzt die Fräsung in Metall voraus.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Schubverteilungsarm	137 0

Kurztext laut Anlage 2

137 0 Schubverteilungsarm

<u>Erläuterungen</u>

Einschließlich Lötung(en) oder Verbindung(en).

Die L-Nr. 137 0 ist nur für herausnehmbaren Zahnersatz abrechenbar.

Die L-Nr. 137 0 ist nur in Verbindung mit L-Nr. 136 0 oder bei vorhandenem gefrästen Lager abrechenbar.

Die L-Nr. 137 0 ist neben der L-Nr. 202 einmal abrechenbar, wenn der Schubverteilungsarm Teil einer Halte- und Stützvorrichtung ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Metallverbindung nach keramischem Brand	150 0

150 0 Metallverbindung nach Brand

<u>Erläuterungen</u>

Die L-Nr. 150 0 ist auch bei Wiederherstellung sowie bei der Neuanfertigung von metallkeramisch verblendeter Krone/Brücke anstelle der L-Nr. 807 abrechenbar.

Die L-Nr. 150 ist je Verbindungsstelle abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Konditionierung je Zahn / Flügel	155 0

Kurztext laut Anlage 2

155 0 Konditionierung je Zahn / Flügel

Erläuterungen

Die L-Nr. 155 0 ist je Flügel für Adhäsivbrücke (L-Nr. 102 3) und bei Verblendungen je Zahn nach L.-Nr. 164 0 abrechenbar. Bei der L-Nr. 404 0 - semipermanente Schiene - ist die L-Nr. 155 0 je Zahn abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vestibuläre Verblendung Kunststoff	160 0

Kurztext laut Anlage 2

160 0 Vestibuläre Verblendung Kunststoff

<u>Erläuterungen</u>

Die L-Nr. 160 0 ist bei Krone, Brückenglied, teleskopierender Krone, Rückenschutzplatte oder über Sekundärteil abrechenbar.

Die L-Nr. 160 0 ist auch bei Erneuerung einer Facette nach Abdruck abrechenbar.

Die Verblendung nach der L-Nr. 160 0 besteht aus einer mehrfarbigen (in der Regel dreifarbigen) Standard-Schichtung.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zahnfleisch aus Kunststoff	161 0

161 0 Zahnfleisch Kunststoff

<u>Erläuterungen</u>

An Verblendung, je Zahn.

Die L-Nr. 161 0 ist für den Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vestibuläre Verblendung Keramik	162 0

Kurztext laut Anlage 2

162 0 Vestibuläre Verblendung Keramik

Erläuterungen

Die L-Nr. 162 0 ist bei einer Krone, einem Brückenglied, einer teleskopierenden Krone, einer Rückenschutzplatte oder bei einem Sekundärteil abrechenbar.

Die L-Nr. 162 0 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1 – 3 mit ein. Die L-Nr. 162 0 ist auch bei einer Erneuerung einer Facette nach Abdruck abrechenbar. Die Verblendung nach der L-Nr. 162 0 besteht aus einer mehrfarbigen (in der Regel dreifarbigen) Standard-Schichtung.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vestibuläre Verblendung Keramik bei Implantatversorgung	162 8

162 8 Vestib. Verbl. Keramik bei Implantatv.

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

Die L-Nr. 162 8 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1 – 3 mit ein.

Die Verblendung nach der L-Nr. 162 8 besteht aus einer mehrfarbigen (in der Regel dreifarbigen) Standard-Schichtung.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zahnfleisch aus Keramik	163 0

Kurztext laut Anlage 2

163 0 Zahnfleisch Keramik

<u>Erläuterungen</u>

An Verblendung, je Zahn, auch Wurzelpontic.

Die L-Nr. 163 0 ist zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zahnfleisch aus Keramik bei Implantatversorgung	163 8

163 8 Zahnfleisch Keramik bei Implantatv.

<u>Erläuterungen</u>

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

An Verblendung, je Zahn.

Die L-Nr. 163 8 ist zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vestibuläre Verblendung Komposite	164 0

Kurztext laut Anlage 2

164 0 Vestibuläre Verblendung Komposite

<u>Erläuterungen</u>

Die L-Nr. 164 0 ist bei einer Krone, einem Brückenglied, einer teleskopierenden Krone, einer Rückenschutzplatte oder bei einem Sekundärteil abrechenbar.

Die L-Nr. 164 0 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1 - 3 mit ein. Die L-Nr. 164 0 ist auch bei einer Erneuerung einer Facette nach Abdruck abrechenbar. Die Verblendung nach der L-Nr. 164 0 besteht aus einer mehrfarbigen (in der Regel dreifarbigen) Standard-Schichtung.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zahnfleisch aus Komposite	165 0

165 0 Zahnfleisch Komposite

Erläuterungen

An Verblendung, je Zahn, auch Wurzelpontic.

Die L-Nr. 165 0 ist zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Metallbasis	201 0

201 0 Metallbasis

Erläuterungen

Einschließlich Duplikatmodell aus Einbettmasse.

Neben der L-Nr. 201 0 ist die L-Nr. 202 3 bei sublingualfreien Konstruktionen und bei medizinischer Indikation (z. B. hohem Mundboden oder parodontal geschädigtem Restgebiss) zusätzlich abrechenbar.

Die Kragenfassung ist Leistungsinhalt der L-Nr. 201 0.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Haltevorrichtung - Einarmige Klammer	202 1

Kurztext laut Anlage 2

202 1 Einarmige Klammer

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Haltevorrichtung	202 2
- Inlayklammer	

Kurztext laut Anlage 2

202 2 Inlayklammer

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Haltevorrichtung - Fortlaufende Klammer je Zahn	202 3

202 3 Fortlaufende Klammer

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Haltevorrichtung - Bonyhardklammer (J-Klammer)	202 4

Kurztext laut Anlage 2

202 4 Bonyhardklammer

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Haltevorrichtung - Kralle	202 5

Kurztext laut Anlage 2

202 5 Kralle

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Haltevorrichtung - Ney-Stiel	202 6

202 6 Ney-Stiel

Erläuterungen

Die L-Nr. 202 6 ist bei sattelferner Anbringung einer Klammer oder einer teleskopierenden Krone abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Haltevorrichtung - Auflage	202 7

Kurztext laut Anlage 2

202 7 Auflage

Erläuterungen

Die L-Nr. 202 7 ist nicht abrechenbar, wenn die Leistung Teil einer Halte- und Stützvorrichtung ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Haltevorrichtung	202 8
- Umgehungsbügel bei Diastema	

Kurztext laut Anlage 2

202 8 Umgehungsbügel

Erläuterungen

Die L-Nr. 202 8 ist auch bei festsitzendem Zahnersatz abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung - Zweiarmige Klammer	203 1
Kurztext laut Anlage 2	
203 1 Zweiarmige Klammer	
<u>Erläuterungen</u>	
Leistungsinhalt	L-Nr.
Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung - Approximalklammer	203 2
Kurztext laut Anlage 2	
203 2 Approximalklammer	
<u>Erläuterungen</u>	
Leistungsinhalt	L-Nr.
Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung - Ringklammer	203 3
Kurztext laut Anlage 2	
203 3 Ringklammer	
<u>Erläuterungen</u>	
Leistungsinhalt	L-Nr.
Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung - Rücklaufklammer	203 4
Kurztext laut Anlage 2	

203 4 Rücklaufklammer

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung - Bonyhardklammer mit Gegenlager (auch J-Klammer)	203 5
Kurztext laut Anlage 2	
203 5 Bonyhardklammer/Gegenlager	
<u>Erläuterungen</u>	
Leistungsinhalt	L-Nr.
Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung - Zwei Zähne umfassende Doppelbogenklammer	203 6
Kurztext laut Anlage 2	
203 6 Doppelbogenklammer	
Erläuterungen	
Leistungsinhalt	L-Nr.
Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung - Zweiarmige Klammer mit Auflage(n)	204 1
Kurztext laut Anlage 2	
204 1 Zweiarmige Klammer/Auflage	
<u>Erläuterungen</u>	
Leistungsinhalt	L-Nr.
Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung - Approximalklammer mit Auflage(n)	204 2
Kurztext laut Anlage 2	

204 2 Approximalklammer/Auflage

<u>Erläuterungen</u>

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung - Ringklammer mit Auflage(n)	204 3
Kurztext laut Anlage 2	
204 3 Ringklammer/Auflage	
<u>Erläuterungen</u>	
Leistungsinhalt	L-Nr.
Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung - Rücklaufklammer mit Auflage(n)	204 4
Kurztext laut Anlage 2	
204 4 Rücklaufklammer/Auflage	
<u>Erläuterungen</u>	
Leistungsinhalt	L-Nr.
Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung - Bonyhardklammer mit Auflage(n) und Gegenlager	204 5
Kurztext laut Anlage 2	
204 5 Bonyhardklammer/Auflage	
<u>Erläuterungen</u>	
Leistungsinhalt	L-Nr.
Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung - Überwurfklammer mit Auflage(n)	204 6
Kurztext laut Anlage 2	

204 6 Überwurfklammer/Auflage

Leistungsinhalt	L-Nr.
Bonwillklammer	205 0

205 0 Bonwillklammer

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
Rückenschutzplatte/Metallzahn/Metallkaufläche - Rückenschutzplatte	208 1

Kurztext laut Anlage 2

208 1 Rückenschutzplatte

Erläuterungen

Die L-Nr. 208 1 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen, einzeln stehenden Zähnen oder über Sekundärteil abrechenbar. Gegossen für Verblendung. Auch mit Kaufläche.

Neben der L-Nr. 208 1 sind die L-Nrn. 302, 303, 362 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Rückenschutzplatte/Metallzahn/Metallkaufläche - Metallzahn	208 2

Kurztext laut Anlage 2

208 2 Metallzahn

Erläuterungen

Die L-Nr. 208 2 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen, einzeln stehenden Zähnen oder über Sekundärteil abrechenbar.

Neben der L-Nr. 208 2 sind die L-Nrn. 302, 303, 362 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Rückenschutzplatte/Metallzahn/Metallkaufläche	208 3
- Metallkaufläche	

208 3 Metallkaufläche

Erläuterungen

Die L-Nr. 208 3 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen, einzeln stehenden Zähnen oder über Sekundärteil abrechenbar.

Für diesen Zahn ist keine Auf- und Fertigstellung abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Lösungsknopf für Friktionsprothese	210 0

Kurztext laut Anlage 2

210 0 Lösungsknopf

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
Unterfütterbarer Abschlussrand einer	211 0
Oberkiefer-Metallbasis	20

Kurztext laut Anlage 2

211 0 Abschlussrand

Erläuterungen

Die L-Nr. 211 0 ist bei zahnlosem Kiefer und stark reduziertem Restgebiss (bis zu drei Zähnen) abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Zuschlag für einzeln gegossene Klammer(n)	212 0

212 0 Zuschlag einzelne Klammer

Erläuterungen

Einschließlich Duplikatmodell aus Einbettmasse.

Die L-Nr. 212 0 ist bei Wiederherstellung oder für Kunststoffprothese, je Prothese einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufstellung Grundeinheit, je Kiefer	301 0

301 0 Aufstellung Grundeinheit

Erläuterungen

Die L-Nr. 301 0 ist die Grundeinheit sowohl für die Aufstellung auf Wachsbasis als auch für die Aufstellung auf Metallbasis.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufstellung Grundeinheit, je Kiefer bei Implantatversorgung	301 8

Kurztext laut Anlage 2

301 8 Aufstellung Grundeinh. bei Implantatv.

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

Die L-Nr. 301 8 ist die Grundeinheit sowohl für die Aufstellung auf Wachsbasis als auch für die Aufstellung auf Metallbasis.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufstellung auf Wachsbasis, je Zahn	302 0

Kurztext laut Anlage 2

302 0 Aufstellen Wachs je Zahn

Erläuterungen

Die L-Nr. 302 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten künstlichen Zähne abrechenbar.

Bei einer Insuffizienz des stomatognathen Systems ist die L-Nr. 302 0 erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufstellung auf Wachsbasis, je Zahn bei Implantatversorgung	302 8

302 8 Aufst. Wachs je Zahn bei Implantatv.

<u>Erläuterungen</u>

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

Die L-Nr. 302 8 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten künstlichen Zähne abrechenbar.

Bei einer Insuffizienz des stomatognathen Systems ist die L-Nr. 302 8 erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn	303 0

Kurztext laut Anlage 2

303 0 Aufstellen Metall je Zahn

<u>Erläuterungen</u>

Die L-Nr. 303 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten künstlichen Zähne abrechenbar.

Bei einer Insuffizienz des stomatognathen Systems ist die L-Nr. 303 0 erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Übertragung einer Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn	341 0

341 0 Übertragung je Zahn

Erläuterungen

Die L-Nr. 341 0 ist nur nach vorausgegangener Aufstellung auf Wachsbasis abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Fertigstellung einer Prothese, Grundeinheit, je Kiefer	361 0

Kurztext laut Anlage 2

361 0 Fertigstellung Grundeinheit

Erläuterungen

Einschließlich ggf. Abdecken von Kieferteilen und/oder Radierung(en).

Leistungsinhalt	L-Nr.
Fertigstellung einer Prothese, Grundeinheit, je Kiefer bei Implantatversorgung	361 8

Kurztext laut Anlage 2

361 8 Fertigst. Grundeinheit bei Implantatv.

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

Einschließlich ggf. Abdecken von Kieferteilen und/oder Radierung(en).

Leistungsinhalt	L-Nr.
Fertigstellung einer Prothese, je Zahn	362 0

362 0 Fertigstellen je Zahn

Erläuterungen

Die L-Nr. 362 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten künstlichen Zähne abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Fertigstellung einer Prothese, je Zahn bei Implantatversorgung	362 8

Kurztext laut Anlage 2

362 8 Fertigstellen je Zahn bei Implantatv.

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

Die L-Nr. 362 8 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten künstlichen Zähne abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einfache gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung - Einarmige Klammer	380 1
Kurztext laut Anlage 2	
380 1 Einarmige Klammer	
Erläuterungen	
Leistungsinhalt	L-Nr.
Einfache gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung - Inlayklammer	380 2
Kurztext laut Anlage 2	
380 2 Inlayklammer	
<u>Erläuterungen</u>	
Leistungsinhalt	L-Nr.
Einfache gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung - Interdental-Knopfklammer	380 3
Kurztext laut Anlage 2	
380 3 Interdental-Knopfklammer	
<u>Erläuterungen</u>	
Leistungsinhalt	L-Nr.
Einfache gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung - Approximalklammer	380 4

380 4 Approximalklammer

<u>Erläuterungen</u>

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einfache gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung - Auflage (nicht Kralle)	380 5

380 5 Auflage

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einfache gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung - Bonyhardklammer (auch J-Klammer) ohne Auflage	380 6
und Gegenlager	

Kurztext laut Anlage 2

380 6 Bonyhardklammer

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
Sonstige gebogene Haltevorrichtung - Zweiarmige Klammer, auch mit Auflage	381 1

Kurztext laut Anlage 2

381 1 Zweiarmige Klammer/Auflage

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
Sonstige gebogene Haltevorrichtung - Bonyhardklammer (auch J-Klammer) mit Auflage und Gegenlager	381 2

Kurztext laut Anlage 2

381 2 Bonyhardklammer/Auflage

Leistungsinhalt	L-Nr.
Sonstige gebogene Haltevorrichtung	381 3
- Überwurfklammer	

381 3 Überwurfklammer

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
Sonstige gebogene Haltevorrichtung	381 4
- Doppelbogenklammer (zwei Zähne umfassend)	

Kurztext laut Anlage 2

381 4 Doppelbogenklammer

<u>Erläuterungen</u>

Leistungsinhalt	L-Nr.
Verarbeitung von Sonderkunststoff - Weichkunststoff	382 1

Kurztext laut Anlage 2

382 1 Weichkunststoff

Erläuterungen

Die L-Nr. 382 1 ist nur nach gesondertem Auftrag des Zahnarztes bei Zahnersatz und Aufbissbehelfen abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Verarbeitung von Sonderkunststoff - Sonderkunststoff	382 2

382 2 Sonderkunststoff

Erläuterungen

Die L-Nr. 382 2 ist nur nach gesondertem Auftrag des Zahnarztes abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Herstellung eines Zahnes aus zahnfarbenem	
Kunststoff	383 0

Kurztext laut Anlage 2

383 0 Zahn zahnfarben hergestellt

Erläuterungen

Die L-Nr. 383 0 ist nur abrechnungsfähig, wenn aus Platzgründen kein Konfektionszahn verwendbar ist.

Für diesen Zahn ist eine Auf- und Fertigstellung nicht abrechenbar.

Die L-Nr. 161 0 ist zum Ausgleich von Alveolaratrophien zusätzlich abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Hinterlegen eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff	384 0

Kurztext laut Anlage 2

384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt

Erläuterungen

Die L-Nr. 161 0 ist zum Ausgleich von Alveolaratrophien zusätzlich abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche	401 1
- Aufbissschiene	

401 1 Aufbissschiene

Erläuterungen

Unter der L-Nr. 401 1 sind alle Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche enthalten.

Für den Fall, dass bei dieser Leistung Zähne angefügt werden müssen, sind nur die L-Nrn. 302/303 und 362, nicht die L-Nrn. 301 und 361 abrechenbar.

Je Aufbissbehelf nach der L-Nr. 401 1 können Halte-, Abstütz-, Führungselemente sowie weitere Funktionsaufbisse zusätzlich anfallen.

Bei Aufbissbehelfen, die über einen längeren Zeitraum getragen werden müssen, sind Metallkauflächen nach der L-Nr. 208 3 zusätzlich abrechenbar.

Wird ein Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche aus Metall gefertigt, so ist hierfür zusätzlich die L-Nr. 201 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche - Knirscherschiene	401 2

Kurztext laut Anlage 2

401 2 Knirscherschiene

Erläuterungen

Unter der L-Nr. 401 2 sind alle Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche enthalten.

Für den Fall, dass bei dieser Leistung Zähne angefügt werden müssen, sind nur die L-Nrn. 302/303 und 362, nicht die L-Nrn. 301 und 361 abrechenbar.

Je Aufbissbehelf nach der L-Nr. 401 2 können Halte-/ Abstützelemente zusätzlich anfallen.

Bei Aufbissbehelfen, die über einen längeren Zeitraum getragen werden müssen, sind Metallkauflächen nach der L-Nr. 208 3 zusätzlich abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche	401 3
- Bissführungsplatte	

401 3 Bissführungsplatte

Erläuterung

Unter der L-Nr. 401 3 sind alle Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche enthalten.

Für den Fall, dass bei dieser Leistung Zähne angefügt werden müssen, sind nur die L-Nrn. 302/303 und 362, nicht die L-Nrn. 301 und 361 abrechenbar.

Je Aufbissbehelf nach der L-Nr. 401 3 können Halte-/ Abstützelemente zusätzlich anfallen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche	402 1
- Miniplastschiene	

Kurztext laut Anlage 2

402 1 Miniplastschiene

Erläuterung

Unter der L-Nr. 402 1 sind alle Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche enthalten.

Für den Fall, dass bei dieser Leistung Zähne angefügt werden müssen, sind nur die L-Nrn. 302 und 362, nicht die L-Nrn. 301 und 361 abrechenbar.

Halteelemente können zusätzlich anfallen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche - Retentionsschiene	402 2

402 2 Retentionsschiene

Erläuterung

Unter der L-Nr. 402 2 sind alle Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche enthalten.

Für den Fall, dass bei dieser Leistung Zähne angefügt werden müssen, sind nur die L-Nrn. 302 und 362, nicht die L-Nrn. 301 und 361 abrechenbar.

Halte-/ Führungselemente können zusätzlich anfallen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche - Verband- oder Verschlussplatte	402 3

Kurztext laut Anlage 2

402 3 Verband-/Verschlussplatte

Erläuterungen

Unter dieser L-Nr. sind alle Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche enthalten.

Für den Fall, dass bei dieser Leistung Zähne angefügt werden müssen, sind nur die L-Nrn. 302 und 362, nicht die L-Nrn. 301 und 361 abrechenbar.

Halteelemente können zusätzlich anfallen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Umarbeiten einer vorhandenen Prothese oder eines Aufbissbehelfs zum Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche	403 0

403 0 Umarbeiten zum Aufbissbehelf

Erläuterungen

Die L-Nr. 403 0 ist abrechenbar für das Umarbeiten einer vorhandenen Prothese oder eines Aufbissbehelfs durch Neuadjustierung zum Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche.

Halte-/Abstütz-/Führungselemente sowie weitere Funktionsaufbisse können zusätzlich anfallen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn	404 0

Kurztext laut Anlage 2

404 0 Semipermantente Schiene aus Metall, je Zahn

Erläuterungen

Unter der L-Nr. 404 0 sind alle Grundleistungen für die Herstellung einer gegossenen semipermanenten Schiene aus Metall enthalten.

Für den Fall, dass bei dieser Leistung Zähne angefügt werden müssen, sind nur die L-Nr. 302/303 und 362, nicht die L-Nrn. 301 und 361 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Semipermanente Schiene aus Kunststoff, je Zahn	406 0

Kurztext laut Anlage 2

406 0 Semipermanente Schiene aus Kunststoff, je Zahn

<u>Erläuterungen</u>

Unter der L-Nr. 406 0 sind alle Grundleistungen für die Herstellung einer indirekt hergestellten semipermanenten Schiene aus Kunststoff enthalten.

Für den Fall, dass bei dieser Leistung Zähne angefügt werden müssen, sind nur die L-Nrn. 302/303 und 362, nicht die L-Nrn. 301 und 361 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis für Einzelkiefergerät	701 0

701 0 Basis für Einzelkiefergerät

Erläuterungen

Aus Kunststoff oder Metall (auch Crozat), einschließlich ggf. Abdecken von Kieferteilen und/oder Radierung(en).

Zu L-Nrn. 701 und 702:

In diesen beiden Positionen wurden die unter verschiedensten Namen bekannten kieferorthopädischen Geräte zusammengefasst.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Basis für bimaxilläres Gerät	702 0

Kurztext laut Anlage 2

702 0 Basis bimaxilläres Gerät

Erläuterungen

Einschließlich ggf. Abdecken von Kieferteilen und/oder Radierung(en).

Die L-Nr. 702 0 ist auch für individuell gefertigten Positioner abrechenbar. Bei horizontaler Teilung ist statt der L-Nr. 702 zweimal die L-Nr. 701 abrechenbar.

Zu L-Nrn. 701 und 702:

In diesen beiden Positionen wurden die unter verschiedensten Namen bekannten kieferorthopädischen Geräte zusammengefasst.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Schiefe Ebene	703 0

703 0 Schiefe Ebene

Erläuterungen

Aus Kunststoff.

Die Schiefe Ebene in Verbindung mit der Basis ist nicht nach L-Nr. 703 0, sondern nach L-Nr. 710 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vorhofplatte	704 0

Kurztext laut Anlage 2

704 0 Vorhofplatte

Erläuterungen

Individuell gefertigt.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Kinnkappe	705 0

Kurztext laut Anlage 2

705 0 Kinnkappe

Erläuterungen

Individuell gefertigt, einschließlich Befestigungshaken und Kinnmodell.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufbiss	710 0

710 0 Aufbiss

Erläuterungen

Auch Vor- oder Rückbiss.

Die L-Nr. 710 0 ist nur einmal je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet abrechenbar.

Die L-Nr. 712 0 ist daneben bei Verwendung von elastischen Fertigteilen nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt L-Nr.

Abschirmelement 711 0

Kurztext laut Anlage 2

711 0 Abschirmelement

Erläuterungen

Zungengitter, Kunststoffschild, Pelotte oder ähnliches.

Die L-Nr. 711 0 ist nur einmal je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Verarbeitung von Weichkunststoff	712 0

Kurztext laut Anlage 2

712 0 Weichkunststoff (KFO)

Erläuterungen

Die L-Nr. 712 0 ist neben der L-Nr. 710 0 nur einmal abrechenbar, auch wenn mehr als ein Aufbiss (L-Nr. 710) gefertigt wird.

Die L-Nr. 712 0 ist für Positioner, Aufbiss weich oder Abschirmelement, je Kiefer abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Schraube einarbeiten	720 0

720 0 Schraube einarbeiten

Erläuterungen

Einfache Standardschraube.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Spezial-Schraube einarbeiten	721 0

Kurztext laut Anlage 2

721 0 Spezial-Schraube einarbeiten

Erläuterungen

Spezial-Schrauben sind:

- 1. Schrauben, deren Konstruktion ausschließlich Einzelzahnbewegung zulässt;
- 2. Schrauben zur gezielten Sektorenbewegung;
- 3. Schrauben für asymmetrische Bewegungen;
- 4. Schrauben zur Metallverbindung.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Trennen einer Basis	722 0

Kurztext laut Anlage 2

722 0 Trennen einer Basis

Erläuterungen

Die L-Nr. 722 0 ist je Schraube/Spezialschraube nur einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Labialbogen	730 0

730 0 Labialbogen

<u>Erläuterungen</u>

Intramaxillär mit zwei Schlaufen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Labialbogen modifiziert	731 0

Kurztext laut Anlage 2

731 0 Labialbogen modifiziert

<u>Erläuterungen</u>

Intramaxillär mit mehr als zwei Schlaufen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Labialbogen intermaxillär	732 0
Labiaibogeri intermaxinai	132 0

Kurztext laut Anlage 2

732 0 Labialbogen intermaxillär

Erläuterungen

Labialbogen mit Beziehung zum Gegenkiefer.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Feder, offen	733 0

733 0 Feder, offen

Erläuterungen

Mit einer Retention.

Die L-Nr. 733 0 beinhaltet Protrusionsfeder, Interdentalfeder, Feder gekreuzt, auch aktiver Dorn oder Sporn und dergleichen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Feder, geschlossen	734 0

Kurztext laut Anlage 2

734 0 Feder, geschlossen

Erläuterungen

Mit zwei Retentionen;

Die L-Nr. 734 0 beinhaltet Protrusionsbogen; Paddelfeder, auch Schlinge, Schlaufe und dergleichen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Verbindungselement intramaxillär	740 0

740 0 Verbindungselement/intra

Erläuterungen

Die L-Nr. 740 0 beinhaltet Coffin-Feder, Transversalbügel, auch orthodontischer Lingualoder Palatinalbogen und dergleichen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Verbindungs- oder Führungselemente intermaxillär	741 0

Kurztext laut Anlage 2

741 0 Verbindungselemente/inter

<u>Erläuterungen</u>

Die L.-Nr. 741 0 ist je Paar einmal abrechenbar.

Bei einer Erneuerung eines Elementes ist die Hälfte der Vergütung der L-Nr. 741 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Verankerungselement	742 0

Kurztext laut Anlage 2

742 0 Verankerungselement

Erläuterungen

Ankerband oder Ankerkappe, individuell gefertigt.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einzelelement einarbeiten	743 0

743 0 Einzelelement einarbeiten

<u>Erläuterungen</u>

Die L-Nr. 743 0 ist abrechenbar für das Einarbeiten eines Schlosses, Röhrchens, Lückenhalters oder -dehners und dergleichen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Metallverbindung	744 0

Kurztext laut Anlage 2

744 0 Metallverbindung (KFO)

Erläuterungen

Die L-Nr. 744 0 ist auch für Wiederherstellung oder Erweiterung kieferorthopädischer Geräte je Verbindungsstelle einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmiges Halte- oder Abstützelement, je Zahn	750 0

Kurztext laut Anlage 2

750 0 Einarmiges H-/A-Element

Erläuterungen

Die L-Nr. 750 0 beinhaltet Dreiecksklammer, passiver Dorn oder dergleichen.

Werden in der Kieferorthopädie andere als die in den L-Nrn. 750, 751 aufgeführten Leistungen benötigt, sind diese nach den L-Nrn. 380 oder 381 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Mehrarmiges Halte- oder Abstützelement, je Zahn	751 0

751 0 Mehrarmiges H-/A- Element

Erläuterungen

Die L-Nr. 751 0 beinhaltet Adamsklammer, Pfeilklammer, Crozatklammer und dergleichen.

Werden in der Kieferorthopädie andere als die in den L-Nrn. 750,751 aufgeführten Leistungen benötigt, sind diese nach den L-Nrn. 380 oder 381 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer KFO-Basis oder eines Aufbissbehelfes	761 0

Kurztext laut Anlage 2

761 0 Grundeinheit/Instands. KFO oder Aufbissbehelf

Erläuterungen

Die L-Nr. 761 0 beinhaltet nicht die erste Leistungseinheit.

Im Zuge von Instandsetzungs- und/oder Erweiterungsmaßnahmen von KFO-Basen oder Aufbissbehelfen erforderliche weitere Leistungseinheiten, die nicht bei der L-Nr. 762 aufgeführt sind, wie z. B. Sprung, Bruch etc. sind nach der L-Nr. 802 abzurechnen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Dehn- und/oder Regulierungselement	762 0

762 0 LE Dehn-/Regulierungselement

Erläuterungen

Im Zuge von Instandsetzungs- und/oder Erweiterungsmaßnahmen von KFO-Basen oder Aufbissbehelfen erforderliche weitere Leistungseinheiten, die nicht bei der L-Nr. 762 aufgeführt sind, wie z. B. Sprung, Bruch etc. sind nach der L-Nr. 802 abzurechnen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Remontieren eines Gerätes ohne Kunststoffbasis	770 0

Kurztext laut Anlage 2

770 0 Remontieren KFO-Gerät

Erläuterungen

Die L-Nr. 770 0 beinhaltet KFO-Geräte wie Crozat, Retainer, Quad-Helix und dergleichen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese	801 0

801 0 Grundeinheit Instands. ZE

Erläuterungen

Prothese aus Kunststoff und/oder Metall.

Die L-Nr. 801 0 ist einmal je Prothese abrechenbar.

Die L-Nr. 801 0 ist nur in Verbindung mit den L-Nrn. 802 1, 802 2, 802 3, 802 4, 802 5, 802 6, 802 7, 160 0, 162 0, 164 0 sowie 383 0 und 384 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt L-Nr.

Grundeinheit für Instandsetzung einer implantatgestützten Prothese 801 8

Kurztext laut Anlage 2

801 8 Grundeinh. Instands. ZE/implantatgest.

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle Einzelzahnlücke/atrophierter Kiefer).

Prothese aus Kunststoff und/oder Metall.

Die L-Nr. 801 8 ist einmal je Prothese abrechenbar.

Die L-Nr. 801 8 ist nur in Verbindung mit den L-Nrn. 802 1, 802 2, 802 3, 802 4 sowie 802 7 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Sprung	802 1

Kurztext laut Anlage 2

802 1 LE Sprung

Leis	stungsinhalt	L-Nr.
	stungseinheit ruch	802 2

802 2 LE Bruch

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Einarbeiten eines Zahnes	802 3

Kurztext laut Anlage 2

802 3 LE Einarbeiten Zahn

L-Nr.
802 4

802 4 LE Basisteil Kunststoff

Erläuterungen

Die L-Nr. 802 4 kann für ein Basisteil Kunststoff nur berechnet werden, wenn an derselben Stelle keine andere Leistung erbracht wird.

Das Verkleiden der Retention ist Bestandteil der L-Nr. 802 "Einarbeiten Zahn" oder "Basisteil Kunststoff" und daher als eigenständige Leistung an gleicher Stelle nicht abrechenbar.

Die L-Nr. 802 4 kann als Gegenlager einer einarmigen Klammer abgerechnet werden.

Die L-Nr. 802 4 ist für das Auffüllen einer Sekundärkrone nur dann abrechenbar, wenn eine Abformung zur Basiserweiterung erfolgt ist. Sofern eine Unterfütterung notwendig ist, ist diese zusätzlich nach den L-Nrn. 808/809/810 abrechenbar.

Bei der Erweiterung eines Zahnes ist die Neugestaltung des buccalen Schildes des Zahnes nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
	200 5
Leistungseinheit	802 5
- Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten	

Kurztext laut Anlage 2

802 5 LE Klammer einarbeiten

Leistu	ungsinhalt	L-Nr.
	ungseinheit kenschutzplatte einarbeiten	802 6

802 6 LE Rückenschutzplatte

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Kunststoffsattel lösen und wie	802 7 der befestigen

Kurztext laut Anlage 2

802 7 LE Kunststoffsattel

Erläuterungen

Die L-Nr. 802 7 ist je Sattel einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Retention, gebogen	803 0
Retention, gebogen	603 U

Kurztext laut Anlage 2

803 0 Retention, gebogen

Erläuterungen

Die L-Nr. 803 0 ist für die Herstellung der Retention, das Einarbeiten und die Metallverbindung je Retention einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Retention, gegossen	804 0

804 0 Retention, gegossen

<u>Erläuterungen</u>

Einschließlich Duplikatmodell aus Einbettmasse.

Die L-Nr. 804 0 ist für die Herstellung der Retention, das Einarbeiten und die Metallverbindung je Retention einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Gegossenes Basisteil	806 0

Kurztext laut Anlage 2

806 0 Gegossenes Basisteil

Erläuterungen

Einschließlich Duplikatmodell aus Einbettmasse.

Die L-Nr. 806 0 beinhaltet das Herstellen und Einarbeiten, je Basisteil, einschließlich Retention und Metallverbindung.

Die L-Nr. 806 0 ist bei Neuanfertigung auch als Hilfsteilpassung oder zur Verstärkung einer Cover-Denture-Prothese (Retentionsgitter); nicht neben der L-Nr. 201 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Metallverbindung bei Wiederherstellung/ Erweiterung	807 0

Kurztext laut Anlage 2

807 0 Metallverbindung/Wiederh.

Erläuterungen

Die L.-Nr. 807 0 ist nicht zusätzlich zu den L.-Nrn. 803 0, 804 0 und 806 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Teilunterfütterung einer Basis	808 0

808 0 Teilunterfütterung einer Basis

Erläuterungen

Die L-Nr. 808 0 ist je Prothese oder KFO-Basis nur einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 808 0 ist keine Wiederherstellung im Sinne der L-Nrn. 761/801/802.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Teilunterfütterung einer implantatgestützten Basis	808 8

Kurztext laut Anlage 2

808 8 Teilunterfütterung/implantatgest.

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle Einzelzahnlücke/atrophierter Kiefer).

Die L-Nr. 808 8 ist je Prothese nur einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 808 8 ist keine Wiederherstellung im Sinne der L-Nrn. 801/802.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vollständige Unterfütterung einer Basis	809 0

809 0 Vollständige Unterfütterung

Erläuterungen

Die L-Nr. 809 0 ist auch bei KFO-Gerät abrechenbar.

Bei bimaxillärem Gerät je Kiefer.

Die L-Nr. 809 0 ist keine Wiederherstellung im Sinne der L-Nrn. 761/801/802.

Eine Fixierung der Okklusionsebene mittels eines zweiten Modells nach der L-Nr. 001 0 und des Einstellens in Fixator nach L-Nr. 011 2, nicht jedoch des Einstellens in Mittelwertartikulator - ist nur dann erforderlich, wenn die zu unterfütternde Prothesenbasis so weit reduziert werden muss, dass eine Fixierung mittels der verbleibenden Prothesenanteile auf dem Modell nicht möglich ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Vollständige Unterfütterung einer implantatgestützten Basis	809 8

Kurztext laut Anlage 2

809 8 Vollst. Unterfütterung/implantatgest.

<u>Erläuterungen</u>

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle Einzelzahnlücke/atrophierter Kiefer).

Die L-Nr. 809 8 ist keine Wiederherstellung im Sinne der L-Nrn. 801/802.

Eine Fixierung der Okklusionsebene mittels eines zweiten Modells nach der L-Nr. 001 8 und des Einstellens in Fixator nach L-Nr. 011 2, nicht jedoch des Einstellens in Mittelwertartikulator - ist nur dann erforderlich, wenn die zu unterfütternde Prothesenbasis so weit reduziert werden muss, dass eine Fixierung mittels der verbleibenden Prothesenanteile auf dem Modell nicht möglich ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Prothesenbasis erneuern	810 0

810 0 Prothesenbasis erneuern

<u>Erläuterungen</u>

Die L-Nr. 810 0 ist keine Wiederherstellung im Sinne der L-Nrn. 801, 802.

Die L-Nr. 810 0 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung des Zahnkranzes.

Für die notwendige Fixierung der Okklusionsebene ist ein zweites Modell nach L-Nr. 001 0 und das Einstellen in Fixator nach L-Nr. 011 2, nicht jedoch das Einstellen in Mittelwertartikulator - L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Prothesenbasis erneuern bei Implantatversorgung	810 8

Kurztext laut Anlage 2

810 8 Prothesenbasis erneuern/Implantatv.

<u>Erläuterungen</u>

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle Einzelzahnlücke/atrophierter Kiefer).

Die L-Nr. 810 8 ist keine Wiederherstellung im Sinne der L-Nrn. 801, 802.

Die L-Nr. 810 8 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung des Zahnkranzes.

Für die notwendige Fixierung der Okklusionsebene ist ein zweites Modell nach L-Nr. 001 8 und das Einstellen in Fixator nach L-Nr. 011 2, nicht jedoch das Einstellen in Mittelwertartikulator - L-Nr. 012 8 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
KFO-Basis erneuern	811 0

811 0 KFO-Basis erneuern

<u>Erläuterungen</u>

Diese Leistung ist keine Wiederherstellung im Sinne der L-Nrn. 761.

Die L-Nr. 811 0 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung der Regulierungselemente.

Für die notwendige Fixierung der Okklusionsebene ist ein zweites Modell nach L-Nr. 001 (0) und das Einstellen in Fixator nach L-Nr. 011 2, nicht jedoch das Einstellen in Mittelwertartikulator - L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einfaches Auswechseln eines Konfektionsteiles	813 0

Kurztext laut Anlage 2

813 0 Auswechseln Konfektionsteil

<u>Erläuterungen</u>

z. B. einschraubbarer Ankerknopf. Hierfür sind die L-Nrn. 801 und 802 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Reparatur einer Krone / eines Flügels oder eines Brückengliedes	820 0

Kurztext laut Anlage 2

820 0 Reparatur Krone/Flügel/Brückenglied

Erläuterungen

Mit der L-Nr. 820 0 ist die Wiederherstellung einer Krone / eines Flügels / eines Brückengliedes durch Einfügen eines Metallteiles zur Schließung des Trennspaltes oder zur Verlängerung der Krone oder zur Aufnahme einer neuen Verblendung abgegolten.

Die L-Nr. 807 0 und ggfs. die Erneuerung der Verblendung ist zusätzlich abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Reparatur einer implantatgestützten Krone	820 8

820 8 Reparatur Krone / implantatgest.

<u>Erläuterungen</u>

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle Einzelzahnlücke/atrophierter Kiefer).

Mit der L-Nr. 820 8 ist die Wiederherstellung einer implantatgestützten Krone durch Einfügen eines Metallteiles zur Schließung des Trennspaltes oder zur Verlängerung der Krone oder zur Aufnahme einer neuen Verblendung abgegolten.

Die L-Nr. 807 0 und ggfs. die Erneuerung der Verblendung ist zusätzlich abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Versandkosten	933 0

Kurztext laut Anlage 2

933 0 Versandkosten

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
Versandkosten hei Implantatversorgung	933.8
Versandkosten bei Implantatversorgung	933 8

Kurztext laut Anlage 2

933 8 Versandkosten bei Implantatv.

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

Leistungsinhalt	L-Nr.
Verarbeitungsaufwand Nichtedelmetall	970 0
Legierung	

970 0 Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung

Erläuterungen

Abrechenbar je Leistung

- Wurzelstiftkappe L-Nr. (101 3)
- Vollkrone/Metall (L-Nr. 102 1)
- Teilkrone (L-Nr. 102 2)
- Flügel für Adhäsivbrücke (L-Nr. 102 3)
- Krone für vestibuläre Verblendung (L-Nr. 102 4)
- Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung (L-Nr. 102 6)
- Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung (L-Nr. 102 8)
- Angelieferte Modellation für Stiftaufbau gießen (L-Nr. 104 0),
- Stiftaufbau (L-Nr. 105 0),
- Brückenglied, Metall (L-Nr. 110 0),
- Primärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 0),
- Sekundärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 0),
- Sekundärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 1)
- Individuelle Verbindungsvorrichtung (L-Nr. 133 1).

Kurztexte der Leistungspositionen des BEL II - 2006

Arbeitsvorbereitung

BEL-Nr.	Kurztext
001 0	Modell
001 8	Modell bei Implantatversorgung
002 1	Doublieren
002 2	Platzhalter einfügen
002 3	Verwendung von Kunststoff
002 4	Galvanisieren
003 0	Set-up
005 1	Sägemodell
005 2	Einzelstumpfmodell
005 3	Modell nach Überabdruck
005 4	Set-up-Modell
005 5	Fräsmodell
006 0	Zahnkranz
007 0	Zahnkranz sockeln
011 1	Modellpaar trimmen
011 2	Fixator
012 0	Mittelwertartikulator
012 8	Mittelwertartikulator bei Implantatv.
013 0	Modellpaar sockeln
020 1	Basis für Vorbissnahme
020 2	Basis für Konstruktionsbiss
021 1 021 2 021 3 021 4 021 5 021 6 021 8	Individueller Löffel Funktionslöffel Basis für Bissregistrierung Basis für Stützstiftregistrierung Basis für Aufstellung Basis für Bissregistr. bei Implantatv. Basis für Aufstellung bei Implantatv.
022 0 022 8 023 0 024 0 031 0 032 0	Bisswall Bisswall bei Implantatversorgung Registrierplatte und –stift auf Basen Übertragungskappe Provisorische Krone Formteil

Festsitzender Zahnersatz

BEL-Nr.	Kurztext
101 3	Wurzelstiftkappe
102 1 102 2 102 3 102 4 102 6 102 8	Vollkrone/Metall Teilkrone Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel Krone für vestibuläre Verblendung Vollkrone/Metall bei Implantatv. Krone f. vestib. Verbl. bei Implantatv.
103 1 103 2 103 3	Vorbereiten Krone Krone einarbeiten Stiftaufbau einarbeiten
104 0 105 0 110 0	Modellation gießen Stiftaufbau Brückenglied
120 0 120 1	Teleskopierende Krone Tel. Primär- o. Sekundärkrone
133 1	Individuelles Geschiebe
134 1 134 3 134 7 134 9	Konfektions-Geschiebe Konfektions-Anker Primär-/SekTeil KonfAnker Wiederbef. SekTeil
136 0 137 0 150 0 155 0 160 0 161 0 162 0 162 8 163 0 163 8	Gefrästes Lager Schubverteilungsarm Metallverbindung nach Brand Konditionierung je Zahn / Flügel Vestibuläre Verblendung Kunststoff Zahnfleisch Kunststoff Vestibuläre Verblendung Keramik Vestib. Verbl. Keramik bei Implantatv. Zahnfleisch Keramik
164 0 165 0	Vestibuläre Verblendung Komposite Zahnfleisch Komposite

Modellguss

BEL-Nr.	Kurztext
201 0	Metallbasis
202 1 202 2 202 3 202 4 202 5 202 6 202 7 202 8	Einarmige Klammer Inlayklammer Fortlaufende Klammer Bonyhardklammer Kralle Ney-Stiel Auflage Umgehungsbügel
203 1	Zweiarmige Klammer
203 2	Approximalklammer
203 3	Ringklammer
203 4	Rücklaufklammer
203 5	Bonyhardklammer/Gegenlager
203 6	Doppelbogenklammer
204 1	Zweiarmige Klammer/Auflage
204 2	Approximalklammer/Auflage
204 3	Ringklammer/Auflage
204 4	Rücklaufklammer/Auflage
204 5	Bonyhardklammer/Auflage
204 6	Überwurfklammer/Auflage
205 0	Bonwillklammer
208 1	Rückenschutzplatte
208 2	Metallzahn
208 3	Metallkaufläche
210 0	Lösungsknopf
211 0	Abschlussrand
212 0	Zuschlag einzelne Klammer

Herausnehmbarer Zahnersatz

BEL-Nr.	Kurztext
301 0 301 8 302 0 302 8 303 0 341 0 361 0 361 8 362 0 362 8	Aufstellung Grundeinheit Aufstellung Grundeinh. bei Implantatv. Aufstellen Wachs je Zahn Aufstell. Wachs je Zahn bei Implantatv. Aufstellen Metall je Zahn Übertragung je Zahn Fertigstellung Grundeinheit Fertigst. Grundeinheit bei Implantatv. Fertigstellen je Zahn Fertigstellen je Zahn
380 1	Einarmige Klammer
380 2	Inlayklammer
380 3	Interdental-Knopfklammer
380 4	Approximalklammer
380 5	Auflage
380 6	Bonyhardklammer
381 1	Zweiarmige Klammer/Auflage
381 2	Bonyhardklammer/Auflage
381 3	Überwurfklammer
381 4	Doppelbogenklammer
382 1	Weichkunststoff
382 2	Sonderkunststoff
383 0	Zahn zahnfarben hergestellt
384 0	Zahn zahnfarben hinterlegen

Aufbissbehelfe

BEL-Nr.	Kurztext
404.4	Authiopolico
401 1	Aufbissschiene
401 2	Knirscherschiene
401 3	Bissführungsplatte
402 1	Miniplastschiene
402 2	Retentionsschiene
402 3	Verband-/Verschlussplatte
403 0	Umarbeiten zum Aufbissbehelf
404 0	Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn
	•
406 0	Semipermanente Schiene aus Kunststoff, je Zahn

Kieferorthopädie

BEL-Nr.	Kurztext
701 0	Basis Einzelkiefergerät
702 0	Basis bimaxilläres Gerät
703 0	Schiefe Ebene
704 0	Vorhofplatte
705 0	Kinnkappe
710 0	Aufbiss
711 0	Abschirmelement
712 0	Weichkunststoff (KFO)
720 0	Schraube einarbeiten
721 0	Spezial-Schraube einarbeiten
722 0	Trennen einer Basis
730 0	Labialbogen
731 0	Labialbogen modifiziert
732 0	Labialbogen intermaxillär
733 0	Feder, offen
734 0	Feder, geschlossen
740 0	Verbindungselement/intra
741 0	Verbindungselemente/inter
742 0	Verankerungselement
743 0	Einzelelement einarbeiten
744 0	Metallverbindung (KFO)
750 0	Einarmiges H-/A-Element
751 0	Mehrarmiges H-/A-Element
761 0	Grundeinheit/Instands. KFO oder Aufbissbehelf
762 0	LE Dehn-/Regulierungselement
770 0	Remontieren KFO-Gerät

Reparatur/Erweiterungen

BEL-Nr.	Kurztext
801 0 801 8	Grundeinheit Instands. ZE Grundeinh. Instands. ZE/implantatgest.
802 1 802 2 802 3 802 4 802 5 802 6 802 7	LE Sprung LE Bruch LE Einarbeiten Zahn LE Basisteil Kunststoff LE Klammer einarbeiten LE Rückenschutzplatte LE Kunststoffsattel
803 0 804 0 806 0 807 0 808 0 808 8 809 0	Retention, gebogen Retention, gegossen Gegossenes Basisteil Metallverbindung/Wiederh. Teilunterfütterung Teilunterfütterung/implantatgest. Vollständige Unterfütterung Vollständige Unterfütterung/implantatgest.
810 0 810 8 811 0 813 0 820 0 820 8	Prothesenbasis erneuern Prothesenbasis erneuern / Implantatv. KfO-Basis erneuern Auswechseln Konfektionsteil Reparatur Krone/Brückengl. Reparatur Krone/implantatgest.
933 0 933 8 970 0	Versandkosten Versandkosten bei Implantatv. Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung